



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2023

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD),
Dirk Gaw (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD) vom 06.04.2023**

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einschlägigen Presseberichten haben im Jahr 2022 etwa 80.000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Aufnahme im Land Hessen gefunden. Im Wirkungskreis der eigens hierfür aktivierten EU-Massenzustrom-Richtlinie und weiterer einschlägiger Erlasse auf EU- und Bundesebene genießen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eine Reihe von Privilegien, die anderen Asylanten nicht zuteil geworden sind: So ist es ukrainischen Kriegsflüchtlingen eröffnet das EU-Land, in welchem sie aufgenommen werden möchten, selbst zu wählen, lediglich durch die Einreise und die Registrierung im Bundesgebiet SGB II-Leistungen anstelle von Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, umgehend in eine eigene Wohnung oder zu Bekannten zu ziehen und sofort einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen. Sollte die Abfrage der Informationen zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage den Beantwortungszeitraum von sechs Wochen überschreiten, erklären wir uns hiermit mit der Überschreitung dieser Frist einverstanden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben seit dem Kriegsbeginn am 24.02.2022 im Land Hessen Aufnahme gefunden? Bitte auflisten zum Stichtag 31.03.2023, nach Alter und Geschlecht sowie Nationalität/Herkunft.

Nach Sonderauswertung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind zum Stichtag 09.04.2023 insgesamt 83.318 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, erfasst worden. Von diesen waren 32.107 als männlich, 51.137 als weiblich und 22 als divers erfasst. Bei weiteren 52 Personen war das Geschlecht nicht erfasst bzw. unbekannt. 27.731 Personen waren unter 18 Jahren, 55.564 18 Jahre und älter, bei 23 Personen war das Alter unbekannt.

Von den genannten 83.318 Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine waren insgesamt 80.173 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst. Des Weiteren waren Personen mit 73 anderen Staatsangehörigkeiten erfasst. Zur vereinfachten Übersicht werden in der folgenden Tabelle die zehn häufigsten anderen Staatsangehörigkeiten genannt:

Staatsangehörigkeit	Erfasste Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im AZR mit Stand 09.04.2023
Russische Föderation	352
Aserbajdschan	338
Afghanistan	230
Marokko	179
Türkei	170
Georgien	161
Armenien	157
Moldau	137
Turkmenistan	132
Iran	128

Frage 2. Durch welche Ausweisdokumente oder identitätsfeststellende Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Angaben zur Herkunft/Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit der unter Frage 1 genannten Flüchtlinge wahrheitsgemäß sind?

Im Rahmen der Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung werden zur Identitätsklärung der Schutzsuchenden aus der Ukraine die vorgelegten Dokumente in Augenschein genommen. Bei ukrainischen Staatsangehörigen handelt es sich dabei grundsätzlich um biometrische Pässe. Den Ausländerbehörden wurden Muster ukrainischer Dokumente übermittelt, die als Vergleichsobjekte dienen. Daneben steht auch das Dokumenten-Informationssystem zur Verfügung. Bestehen Anhaltspunkte, die an der Echtheit eines vorgelegten Dokuments zweifeln lassen, erfolgt eine weitergehende Prüfung. Bei Bedarf besteht hierbei auch die Möglichkeit der Unterstützung durch die Polizeidienststellen oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Frage 3. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine haben nach ihrer Einreise das Land Hessen wieder verlassen? Bitte auflisten zum Stichtag 31.03.2023 und Zahl der monatlichen Rückreisen seit Beginn des Ukraine-Krieges.

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Daten zur Beantwortung der Frage vor, wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine zum erfragten Stichtag Hessen wieder verlassen haben.

Aufenthaltsurlaubnisse, die zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes erteilt worden sind, erlöschen jedenfalls, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Von der Möglichkeit, eine längere Wiedereinreisefrist festzusetzen, kann nach der in Hessen geltenden Erlasslage für einen Zeitraum bis zu einem Jahr Gebrauch gemacht werden. Rückkehrwillige sind dazu anzuhalten, sich vor ihrer Ausreise bei der zuständigen Meldebehörde als auch bei der zuständigen Leistungsbehörde abzumelden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) abmelden.

In Anbetracht des seit vielen Wochen recht konstanten Saldos der im Ausländerzentralregister erfassten Flüchtlinge aus der Ukraine (um die 83.000 Personen) und der Zahl von 88.546 Zuweisungen (Stand 05.05.2023), dürften mehrere Tausend Flüchtlinge Hessen wieder verlassen haben.

Ausweislich der von den kommunalen Ausländerbehörden und den Regierungspräsidien gemeldeten Daten zu der freiwilligen Ausreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen und Personen, die auf die Fortführung des Asylverfahrens oder auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht verzichten, haben im Berichtszeitraum Februar 2022 bis März 2023 insgesamt 204 ukrainische Staatsangehörige aus Hessen freiwillig das Bundesgebiet verlassen.

Monat	Anzahl der freiwillig ausgereisten ukrainischen Staatsangehörigen
Februar 2022	0
März 2022	16
April 2022	0
Mai 2022	30
Juni 2022	22
Juli 2022	17
August 2022	34
September 2022	36
Oktober 2022	13
November 2022	7
Dezember 2022	10
Januar 2023	5
Februar 2023	4
März 2023	10

Vollständige Daten im Sinne der Fragestellung zu der freiwilligen Ausreise von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die nach Beginn des russischen Angriffskrieges nach Hessen geflohen sind und in der Folge das Bundesgebiet freiwillig verlassen haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

Konkrete Daten im Sinne der Fragestellung können zu der Anzahl der freiwilligen Ausreisen der in Frage stehenden Personen getroffen werden, deren Ausreise über das hessische Landesprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat oder über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme) gefördert wurden.

Über das hessische Landesprogramm wurden 2022 keine, im Jahr 2023 (Stichtag 31.03.2023) bislang zwei nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine bei der freiwilligen Ausreise unterstützt. Es handelt sich bei den genannten Zahlen um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund möglicher Nachmeldungen gegebenenfalls noch geringfügig verändern.

Ausweislich der vorliegenden REAG/GARP-Statistiken (Bund-Länder-Programm) sind im Jahr 2022 43 des in Frage stehenden Personenkreises mit Förderung über das REAG/GARP-Programm aus Hessen ausgereist.

Monat	Anzahl der mit REAG/GARP-Förderung ausgereisten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen
April 2022	3
Mai 2022	2
Juni 2022	5
Juli 2022	7
August 2022	15
September 2022	7
Oktober 2022	2
November 2022	2
Dezember 2022	0

Für das Jahr 2023 liegen bislang keine hessenspezifischen Auswertungsdaten zu der Rückkehr der genannten Personengruppe vor.

Frage 4. Wie viele Personen, die vor ihrer Einreise nach Deutschland an einer Hochschule oder Universität in der Ukraine immatrikuliert waren, befinden sich unter den unter der Frage 1 erfragten Personen? Bitte auflisten zum Stichtag 31.03.2023 nach Herkunft/Nationalität, bisherige Dauer des Studiums, Alter und Geschlecht.

Daten und Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5. Durch welche Maßnahmen wird die vorherige Immatrikulation der unter Frage 4 erfragten Personengruppe überprüft?

Entfällt.

Frage 6. Wie viele der unter der Frage 1 erfragten Personen haben nach ihrer Einreise ein Studium an einer Hochschule oder einer Universität im Land Hessen aufgenommen?

Ein Flüchtlingsstatus wird von den Hochschulen nicht abgefragt.

Im Wintersemester 2022/23 waren 1628 Studierende mit ukrainischer Staatsbürgerschaft an Hochschulen in Hessen immatrikuliert. Aus diesem Personenkreis waren im Studienjahr 2022/23 792 Personen im ersten Hochschulsesemester an der jeweiligen Hochschule in Hessen immatrikuliert.

Wiesbaden, 6. Juni 2023

Peter Beuth